

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

3.1 DAS BAUGEBIET WIRD IM SINNE VON § 1 ABS. 4 u.5 SOWIE § 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ABGESTUFTES MD-GEBIET FESTGESETZT.

MD- GEBIET FESTGESETZT.

ZULÄSSIG SIND:

— SONSTIGE WOHNGEBÄUDE

— WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND—u FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE

- KLEINSIEDLUNGEN UND LAND-FORSTWIRTSCHAFTLICHE NEBEN-

ERWERBSTELLEN

- EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK-u. SPEISEWIRTSCHAFTEN

- HANDWERKSBETRIEBE DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER
DES GEBIETES DIENEN

- SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE - ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

MASSENTIERHALTUNG
GROSSVIEHSTÄLLE
SCHWEINEMAST – u. ZUCHTSTÄLLE

UNZULASSIG SIND:

- SCHWEINEMAST - u. ZUCHTSTALLE - GETREIDETROCKENANLAGEN u. SILOS

.2 ENTFALLT

AUF JE 150 M² FREIE NATURFLÄCHE EINES JEDEN BAU-GRUNDSTÜCKES IST EIN GROSSKRONIGER (HOCHSTÄMMIGER NUTZ — ODER ZIERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE EINFRIEDUNGEN SIND MIT LANDSCHAFTSGERECHTEN STRÄUCH. ZU HINTERPFLANZEN.

3.4 KNIESTÖCKE SIND BIS MAX 25CM ZULÄSSIG.

3.5 AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IM RAHMEN DER BAU-ORDNUNG ZULÄSSIG ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN AB DN 40° ZULÄSSIG.

3.6 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH FERTIGSTELLUNG ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN.

ALSHÖCHSTGRENZE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG WIRD
1,20M ÜBER OK GEHWEG FESTGELEGT DIE EINFRIEDUNG
IST MIT SENKRECHTEN HOLZLATTEN AUSZUFÜHREN. AN DEN
ÜBRIGEN GRENZEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE MAX 1,30 M
HOCH ZULÄSSIG. DIE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

3.8 DIE ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN KÖNNEN WEITERHIN GENUTZT WERDEN. GEWISSE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH AUSBRINGEN VON JAUCHE MIST UND PFLANZEN—SCHUTZMITTELN SIND MÖGLICH.

3.9 NEBENGEBÄUDE SIND IM SINNE DES \$ 14 u.23 BAU NVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG. IHRE FLÄCHE DARF 20 Q.M NICHT ÜBERSCHREITEN, WOBEI EIN RECHTECKIGES FORMAT IM

VERHÄLTNISS VON ETWA 2:3 ZU WÄHLEN IST. GRENZABSTAND ZU DEN NACHBARN 3,00 M. VERKLEIDUNG DER GEBÄUDE MÖGLICHST MIT SENKRECHTER HOLZVERSCHALUNG. BEI GEBÄUDEBREITEN ÜBER 2,50 M IST ALS DACHFORM DAS SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° ZU WÄHLEN, GEBÄUDE MIT GERINGERER BREITE KÖNNEN MIT EINEM PULTDACH VERSEHEN WERDEN, JEDOCH MIT EINER DACHNEIGUNG DIE EINE EINDECKUNG MIT ZIEGELN (NATURROT OD. ROTBRAUN) MÖGLICH MACHT. DIE TRAUFHÖHE DARF DAS MASS VON 2,30 M ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN. FÜR NEBENGEBÄUDE INNER—HALB DER BAUGRENZEN GELTEN DIE GESTALTUNGSRICHT—LINIEN WIE FÜR GARAGEN.

DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 ABS.1 B BAU G)

HAMMELBURG, DEN 31.03. 1987

1. DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM 12.08. 1985



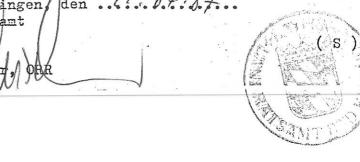
2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2A ABS 6 B BAU G VOM 02.02.1987 BIS 02.03.1987 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



3. DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 16.03. 1987. DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 B BAU GALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



4. GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES



5. DER GENEHMIGTE BEBAUUNSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM

BEI DER STADTVERWALTUNG § 12 SATZ 1 B BAU G
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND
AM 16.05.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 B BAU G RECHTSVERBINDLICH.



HAMMELBURG, DEN 20.05.1987

FLORT

(HARTUNG)

1. BÜRGERMEISTER

"GALGENBERG"

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG STADTTEIL DIEBACH
M. 1:1000 HAMMELBURG, DEN 23.09.1986
GEÄNDERT: 31.03.1987
HERBERT HERGET
DIPL.-ING. (FH)
DALBERGSTR.44, TEL. 09732/5878
8783 HAMMELBURG